

Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2018



Fernkurs

Klausur Nr. 1 Steuerrecht I

Die Lösung der Klausur zur Korrektur

bitte per Post an:

Frau

Corinna Tondera

Neue Straße 12

14797 Kloster Lehnin OT Prützke

Legen Sie bitte einen an Sie adressierten,

frankierten Rückumschlag bei

Klausur Nr. 1**Steuerrecht I****Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2018****Sachverhalt**

Fachgebiet:	Steuerrecht I (4 Stunden) ESt, KSt und GewSt
Bearbeitungsdauer:	4 Stunden
Hilfsmittel:	Beck'sche Textsammlung Steuergesetze Beck'sche Textsammlung Steuerrichtlinien Beck'sche Textsammlung Steuererlasse BGB, HGB
Bearbeitungshinweis:	Bitte kennzeichnen Sie die einzelnen Blätter der Aufgabenbearbeitung mit Vor- und Nachnamen. Bitte schreiben Sie leserlich und lassen Sie einen Korrekturrand von ca. 6 cm.
Punkte:	EST: 50,0 GewSt/EST: 20,0 KSt: <u>30,0</u> 100,0

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

Teil I – Einkommensteuer (50 Punkte)

I. Aufgabenstellung

1. Nehmen Sie Stellung zur steuerlichen Berücksichtigung des Kindes.
2. Ermitteln Sie für die Mandanten Eheleute Max und Maria Meier die Einkünfte für den Veranlagungszeitraum 2017. Sofern Einkünfte einem besonderen Steuertarif unterliegen sollten, ist die Höhe der Einkünfte, auf die der besondere Steuertarif anzuwenden ist, ebenfalls zu ermitteln.
3. Ermitteln Sie die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen.

Die Entscheidungen sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu begründen. Richtlinien und Hinweise sind zur Begründung nur dann heranzuziehen, wenn es sich um Erläuterungen handelt, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, sowie bei Anwendung von Vereinfachungsregelungen.

Unterstellen Sie bitte bei den Mandanten die unbeschränkte Steuerpflicht sowie eine Zusammenveranlagung. Angaben Ihrerseits hierzu werden nicht bewertet.

II. Bearbeitungshinweise

- Es ist davon auszugehen, dass die Eheleute Meier das steuerlich günstigste Ergebnis für 2017 wünschen, sofern sich aus den einzelnen Sachverhalten nichts Gegenteiliges ergibt.
- Eine Günstigerprüfung gem. § 10 Abs. 4a EStG ist nicht vorzunehmen.
- Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt, sämtliche erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise liegen vor.
- Bezüglich der ggf. gebotenen steuerlichen Freistellung des Existenzminimums von Kindern ist davon auszugehen, dass Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Eine Günstigerprüfung gem. § 31 EStG ist nicht durchzuführen.
- Bei gewerblichen Einkünften soll keine Buchführungspflicht bestehen.
- Max Meier möchte in Vorjahren nach § 7g Abs. 1 EStG gebildete Abzugsbeträge im Jahr der Investition hinzurechnen.
- Auf Umsatzsteuer ist nicht einzugehen.

Sachverhalt

1. Persönliche Verhältnisse

1.1. Allgemeines

Die Eheleute Max und Maria Meier wohnen in Düsseldorf.

1.2. Sohn Fritz

Max und Maria sind die Eltern des im Jahre 2001 geborenen Sohnes Fritz. Fritz ist von Geburt an körperbehindert. Es wurde ein Grad der Behinderung in Höhe von 60 % festgestellt.

Der Sohn Fritz erzielte 2017 keinerlei Einkünfte und Bezüge.

1.3. Versicherungsbeiträge

Max Meier wendet für seine private Krankenversicherung jährlich 6.000 € auf. Von den Beiträgen entfallen 30 % auf Komfortleistungen.

Für die Jahre 2018 bis 2020 zahlte er im November 2017 Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von (500 € monatlich x 36 Monate =) 18.000 € voraus.

Sämtliche Beitragszahlungen wurden aufgrund seines Einverständnisses elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt.

Bearbeitungshinweis:

Es soll unterstellt werden, dass weitere Vorsorgeaufwendungen nicht angefallen sind.

Ferner soll nur nach Rechtslage 2017 vorgegangen werden. Insbesondere sind Günstigerprüfungen nicht vorzunehmen und werden auch nicht bewertet.

2. Wirtschaftliche Aktivitäten

2.1. Darlehensvertrag zwischen Max Meier und seiner Mutter Erna Meier

Anfang Januar 2017 schlossen Max Meier und seine Mutter Erna Meier einen Darlehensvertrag. Max Meier gewährte seiner Mutter Erna ein Darlehen in Höhe von 500.000 €. Erna hatte auch ein Angebot für eine Finanzierung über ihre Hausbank, sich aber dann doch für das Darlehen von ihrem Sohn entschieden.

Mit diesem Darlehen finanzierte die Mutter die Anschaffung eines eigenen Grundstücks, bebaut mit einem Einfamilienhaus. In dieses Einfamilienhaus zog Erna im Januar 2017 selbst ein.

20 % der Wohnfläche entfallen auf eine kleine Einliegerwohnung. Diese Einliegerwohnung hat Erna ortsüblich an einen Studenten vermietet.

Der Darlehensvertrag sah fremdübliche Zins- und Tilgungsmodalitäten vor. Entsprechend kam es im Jahre 2017 zu folgenden Zahlungen von Erna an ihren Sohn Max:

Tilgung	5.000 €
Zinsen	17.500 €

Erna war aufgrund eigener Einkünfte und eigenen Vermögens in der Lage, sämtliche Beträge aus ihrem Einkommen heraus zu leisten. Es ist zu unterstellen, dass das Darlehensverhältnis steuerlich anzuerkennen ist.

2.2. Tätigkeit Max Meier

Seit 1.7.2017 ist Max Angestellter einer Unternehmensberatungsgesellschaft in Düsseldorf. Seine Einnahmen betragen im Jahre 2017 150.000 €.

In der Zeit vom 1.7.2017 bis 14.10.2017 (60 Arbeitstage) arbeitete er in der Firmenzentrale seines Arbeitgebers, die zwei Kilometer vom Wohnsitz des Max Meier entfernt liegt. Diese wurde in seinem Arbeitsvertrag als erste Tätigkeitsstätte festgelegt.

Ab 17.10.2017 wurde Max bei einem Kunden im 60 Kilometer entfernten Dortmund eingesetzt (50 Arbeitstage). Die Fahrten von Düsseldorf nach Dortmund legte er täglich mit eigenem Pkw zurück. In dieser Zeit war er arbeitstäglich 10 Stunden beruflich unterwegs.

2.3. Photovoltaikanlage

Max Meier hatte in den Medien so viel zum Thema „Energiewende in Deutschland“ gehört, dass er im Jahre 2016 beschloss, seinen Beitrag hierzu zu leisten. Deshalb bildete er in seiner Einkommensteuererklärung für 2016 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von $30.000 \text{ €} \times 40 \% = 12.000 \text{ €}$, der auch so im Einkommensteuerbescheid für 2016 (datiert auf den 15.4.2017) umgesetzt wurde.

Am 3.5.2017 ließ sich Max Meier von der Firma Sonnenstrahl eine Photovoltaikanlage als sog. Aufdachanlage mit einer speziellen Unterkonstruktion auf das Dach seines Einfamilienhauses in Düsseldorf installieren. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

Bei einer Photovoltaikanlage handelt es sich um eine Anlage, in der mittels Solarzellen Sonnenstrahlung unmittelbar in elektrische Energie umgewandelt wird.

Die Firma Sonnenstrahl berechnete für die Lieferung und Montage der Anlage 33.000 €, die Max Meier am 20.5.2017 auf deren Konto überwies.

Da das Land Nordrhein-Westfalen die Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen besonders fördert, erhielt Max Meier aus einem Förderprogramm einen Zuschuss in Höhe von 3.000 €, welcher ihm am 10.5.2017 auf seinem Konto gutgeschrieben wurde.

Bereits vor Installation der Photovoltaikanlage hatte Max Meier mit dem örtlichen Stromnetzbetreiber vereinbart, dass die Anlage an das Stromnetz angeschlossen wird. Außerdem wurde vereinbart, dass er für den in das Netz eingespeisten Strom die gesetzliche Vergütung erhält.

Entsprechend dem tatsächlich erzeugten und ins Netz eingespeisten Strom erhält Max Meier jeweils zum Monatsende eine Gutschrift des Netzbetreibers. Für das Jahr 2017 beläuft sich der Gesamtbetrag auf 2.500 €.

Da Max Meier ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage bereits so begeistert ist von der neuen Art der Energiegewinnung, bestellte er am 01.12.2017 bei der Firma Sonnenstrahl ein weiteres Modul der Photovoltaikanlage. Der nunmehr vereinbarte Kaufpreis betrug 25.000 €.

Da die Firma Sonnenstrahl jedoch zum Jahresende mit der Produktion von Photovoltaikanlagen bereits ausgelastet war, wurde eine Lieferung zum 31.03.2018 vereinbart.

Umsatzsteuerlich will und wird Meier als Kleinunternehmer i.S.d. § 19 UStG behandelt.

2.4. Immobilie

Max Meier konnte bereits mit Kaufvertrag vom 01.11.2014 zum 01.01.2015 (Übergang von Nutzen und Lasten) ein Mehrfamilienhaus in der Innenstadt von Essen günstig erwerben.

Das Haus enthält 8 Wohnungen, die alle vermietet waren. Die Mietverhältnisse wurden unverändert von Max fortgeführt.

Die Anschaffungskosten für das gesamte Objekt betragen nur 400.000 €.

Der Verkäufer ließ sich auf diesen niedrigen Kaufpreis ein, da er bisher seit der Errichtung des Gebäudes im Jahr 1966 noch keine größeren Modernisierungsarbeiten an dem Gebäude hat durchführen lassen. Dementsprechend entfallen vom Kaufpreis 200.000 € auf den zugehörigen Grund und Boden.

Die Maklerkosten für den Erwerb des Grundstücks betragen 12.000 € sowie die Grunderwerbsteuer 14.000 €.

Zur Zahlung des Kaufpreises nahm Max ein Fälligkeitsdarlehen über 200.000 € auf. Die Verzinsung ist zunächst auf zehn Jahre festgeschrieben und beträgt jährlich 5 %.

Die verbleibenden Zahlungen konnte Max aus Eigenkapital im Januar 2015 begleichen.

Aus dem Objekt erzielte Max seit dem Erwerb monatliche Mieteinnahmen in Höhe von 4.160 €.

Auf Grund der schlechten Wohnverhältnisse drohten die Mietparteien bereits im Jahr 2016 mit erheblichen Mietkürzungen und Klagen, sollte Max als Eigentümer nicht bald für Abhilfe sorgen.

Die Mieter beschwerten sich über die alten Holzfenster, die nicht mehr richtig schließen und undicht sind. Durch die Einfachverglasung sei der Straßenlärm in den Wohnungen sehr belastend zu hören. Die Bäder seien seit der Fertigstellung 1966 nicht mehr modernisiert worden. Die Armaturen seien angerostet, die sanitären Einrichtungen abgenutzt. Zudem seien die Bäder von Schimmel befallen, da keine Entlüftung vorhanden sei. Außerdem könne man neben der Waschmaschine keine anderen elektrischen Geräte laufen lassen, ohne dass auf Grund der veralteten Elektroleitungen die Sicherung herauspringt.

Zudem würden Wohnungen ohne Balkone nicht mehr dem heutigen Standard entsprechen.

Um Rechtstreitigkeiten zu vermeiden, beschloss Max Meier Anfang Februar 2017, nach Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt, den Forderungen der Mieter nachzukommen. Bereits im Februar 2017 wurde mit den Baumaßnahmen begonnen. In der Zeit bis Juni 2017 wurden nacheinander alle Bäder komplett nach heutigem Standard saniert. Zusätzlich wurde eine Entlüftung eingebaut. Am 15.07.2017 zahlt Max Meier hierfür 40.000 € (inkl. 19 % USt).

Durch die Firma Elektro Blitz wurden in sämtlichen Wohnungen in den Monaten April und Mai 2017 die Stromleitungen ausgetauscht; nunmehr hat auch jede Wohnung einen eigenen Sicherungskasten, so dass eine Absicherung nach heutigem Stand gegeben ist. Elektro Blitz stellte hierfür 20.000 € (inkl. USt) in Rechnung, die Max ebenfalls am 15.07.2017 beglich.

Die Fenster wurden im Juni durch doppelt verglaste Fenster ausgetauscht. Zudem wurden jeweils im Wohnzimmer eine Balkontür eingebaut, von der aus die Mieter den gleichzeitig von außen angebauten Balkon betreten können. Für den Fensteraustausch zahlte Max am 01.08.2017 45.000 €, für die angebauten Balkone 75.000 € und die eingebauten Balkontüren nochmals 15.000 € (jeweils inkl. USt).

Sämtliche Aufwendungen entfielen zu gleichen Teilen auf die acht Wohnungen.

An Rechtsanwaltskosten zahlte Max im Jahr 2017 in diesem Zusammenhang 2.500 €.

Allgemeine monatliche Kosten, die als Werbungskosten abzugsfähig sind, entstanden darüber hinaus in Höhe von 1.200 €.

Nach der umfangreichen Modernisierung konnte Max die monatlichen Mieten ab Juli 2017 in angemessenem Maße erhöhen. Nunmehr erzielte Max monatliche Mieteinnahmen von 4.992 €. Dies entspricht auch der üblichen Miete für vergleichbare Wohnungen.

2.5. Einkommensteuerbescheid für 2016

Im Rahmen des Einkommensteuerbescheides 2016 ist es zutreffend im Zusammenhang mit einer von Max Meier bis zum 30.06.2016 gehaltenen Beteiligung an der XY-GmbH zur Besteuerung einer verdeckten Gewinnausschüttung in Höhe von 10.000 € gekommen.

Die zutreffend ermittelte Einkommensteuer hierauf betrug 2.500 € gem. § 32d Abs. 1 EStG. Die darauf entfallende Kirchensteuer betrug 225 € und wurde im Rahmen der Kirchensteuer-Abschlusszahlung festgesetzt und im Jahre 2017 bezahlt.

Die gesamte Kirchensteuer-Abschlusszahlung in 2017 für 2016 betrug 8.000 €.

Teil II – Gewerbesteuer/Einkommensteuer (20 Punkte)

I. Aufgabenstellung

Zu ermitteln sind die Einkünfte der Grundstücksgemeinschaft Tina, Lore und Nikki für 2017, soweit sich hierfür Angaben aus dem Sachverhalt ergeben. Eine sich evtl. ergebende Gewerbesteuerrückstellung oder –erstattung ist zu berechnen.

II. Hinweise

- Gewinnverteilung, Stimmrechte und Kapitalkonten bei der Gemeinschaft entfallen auf die einzelnen Beteiligten zu je 1/3.
- Einstimmige Beschlüsse sind nicht erforderlich; es gilt das Mehrheitsprinzip.
- Auf Steuerermäßigungen und tarifliche Besonderheiten ist ausführlich, aber ohne Steuerberechnungen hinzuweisen.
- Evtl. Abschreibungen wurden und werden in höchst möglichem Umfang berücksichtigt.
- Der Gewinn ist durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln.

III. Sachverhalt

Die Damen Tina, Lore und Nikki bilden zusammen eine Grundstücksgemeinschaft. Gegenstand der Gemeinschaft ist die Verwaltung eines Grundstücks in Wuppertal (Einheitswert: 600.000 €), bebaut mit einem Gebäude in Gestalt einer überdimensionalen Sektflasche.

Mieterin ist die mit Spirituosen handelnde Alk-GmbH (Stammkapital: 50.000 €, gegründet im Januar 2005, Gesellschafterinnen sind Lore und Nikki), deren Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Die monatliche Miete beträgt 30.000 €.

Die Gemeinschaft erwarb in 2010 das bebaute Grundstück (Baujahr des Gebäudes 2007) für 2,6 Mio. € (inkl. Nebenkosten) von der Stadt Wuppertal. Der Gebäudeanteil beträgt 2 Mio. €.

Die laufenden grundstücksbezogenen Kosten betragen monatlich (aus Vereinfachungsgründen gleichbleibend) 10.000 €.

Am 01.03.2017 hat die Gemeinschaft eine alte Grundstücksfinanzierung durch eine neue, zinsgünstigere Finanzierung (Zinsfestschreibung 10 Jahre, Tilgung bei Fälligkeit am 28.02.2027, Auszahlung zu 95 %) abgelöst.

Hierfür hat die Gemeinschaft ein Damnum i.H.v. 60.000 € gezahlt. Die zu zahlenden Zinsen (altes sowie neues Darlehen) sind in den o.g. laufenden Kosten mit monatlich 4.000 € enthalten.

Die Alk-GmbH zahlte Ausschüttungen an ihre Gesellschafter insgesamt wie folgt aus:

- in 2018 für 2017 aufgrund eines Beschlusses vom 15.08.2018:
Zufluss 73.625 €
- in 2017 für 2016 aufgrund eines Beschlusses vom 30.06.2017:
Zufluss 58.500 €

Bei der Ermittlung des Einkommens der GmbH ist die Gewerbesteuer (Hebesatz der Stadt Wuppertal: 460 %) zutreffend berücksichtigt worden.

Teil III – Körperschaftsteuer (30 Punkte)

A. Aufgabenstellung

1. Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen sowie die tarifliche Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag der Advokat-GmbH für 2017.
2. Ermitteln Sie die Einkünfte aus Kapitalvermögen des Anton, der Berta und des Cäsar Lawyer im Veranlagungszeitraum 2017.

Hinweise:

- Begründen Sie Ihre Ausführungen unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und die Fundstellen in KStR/KStH und EStR/ESTH. Etwaige Nichtansätze sind ebenfalls zu begründen.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und alle Anträge gestellt worden sind.
- Ausführungen zur Steuerpflicht, zur allgemeinen Einkommensermittlung und zu gesonderten Feststellungen sind entbehrlich.
- Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass die **ledigen** Gesellschafter im Jahr 2017 jeweils einen Grenzsteuersatz haben von 30 %.

B. Sachverhalt

Die Advokat GmbH mit Sitz in München betreibt dort eine Rechtsanwaltskanzlei. Gesellschafter der Advokat GmbH sind zu gleichen Teilen die Geschwister Anton, Berta und Cäsar Lawyer. Die Stammeinlagen i.H.v. jeweils 50.000 € gehören bei allen Gesellschaftern zum Privatvermögen. Cäsar Lawyer ist seit Jahren als Geschäftsführer der Advokat GmbH bestellt und führt die Geschäfte gegen ein angemessenes Entgelt i.H.v. monatlich 10.000 €.

1. Die Advokat GmbH weist für das Geschäftsjahr 2017 einen Bilanzgewinn i.H.v. 60.000 € aus. Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10.04.2018 wurden 36.000 € am 15.04.2018 ausgeschüttet und 24.000 € auf neue Rechnung vorgetragen. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 hat der Geschäftsführer bereits 50.000 € den Gewinnrücklagen zugeführt.
2. Die Gesellschafter der Advokat GmbH haben vor 3 Jahren einen Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat hat einen Auftrag, die Geschäftsführung zu überwachen. In 2017 sind dabei pauschale Aufsichtsratsvergütungen i.H.v. 16.800 € und USt 3.192 € = 19.992 € angefallen. Die GmbH hat diesen Gesamtbetrag in 2017 ausbezahlt und zutreffend gebucht. Daneben hat sich in 2017 ergeben, dass der Aufsichtsrat zur Unterstützung seiner Kontrollfunktion ein Gutachten eines Sachverständigen benötigte.

Der Aufsichtsrat hat bei einem Sachverständigen ein Gutachten zu einer komplexen Haftungsfrage in Auftrag gegeben. Die Advokat GmbH hat in 2017 eine Rechnung des Sachverständigen i.H.v. 15.000 € und USt 2.850 € bezahlt und zutreffend gebucht.

3. Mit Wirkung vom 01.01.2017 übernahm die Advokat GmbH die Steuerberatungskanzlei ihres Gesellschafters Anton Lawyer. Der in dem Gesamtkaufpreis für den Erwerb der Kanzlei enthaltene Anteil für den Praxiswert (100.000 €) war um 28.000 € zu teuer, insofern wurden nur 72.000 € als Anschaffungskosten angesetzt und der Differenzbetrag als Aufwand behandelt. Von diesem Wert wurde auch zutreffend die lineare Abschreibung vorgenommen.
4. Die Advokat GmbH ist seit vielen Jahren an der Fachbuchhandlung GmbH in Hamburg beteiligt. Wegen der anhaltenden Konjunkturschwäche wurde auf die Beteiligung zum 31.12.2017 eine handels- und steuerlich zutreffende Teilwertabschreibung (wegen dauernder Wertminderung) i.H.v. 10.000 € vorgenommen.
5. Berta Lawyer gab der Advokat GmbH am 01.07.2015 ein Darlehen i.H.v. 150.000 €. Die Verzinsung beträgt laut Darlehensvertrag 4 % (angemessen wären 7,5 % gewesen); die Zinsen sind jeweils zum Quartalsende fällig und wurden stets pünktlich bezahlt. Am 30.06.2017 erklärte Berta Lawyer, dass sie ab 01.04.2017 bis zum 31.12.2017 auf die Zinsen verzichtet. Folglich wurde nur ein Betrag i.H.v. 1.500 € als Zinsaufwand für das 1. Quartal 2017 verbucht. Der Darlehensanspruch gehört zum Privatvermögen von Berta Lawyer.
6. Ab 01.01.2017 erhält Cäsar Lawyer statt des bisher gezahlten monatlichen Gehalts eine Pensionszusage. Danach soll der 40-jährige Cäsar Lawyer bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Erreichen des 67. Lebensjahres eine Pension i.H.v. monatlich 7.000 € erhalten. Der Höhe nach ist die Pensionszusage angemessen. Im Zusammenhang mit der erteilten Pensionszusage wurde keine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Im Wirtschaftsjahr 2017 bildet die Advokat GmbH eine der Höhe nach zutreffende Pensionsrückstellung i.H.v. 79.200 €.
7. Im Jahr 2017 hat die Advokat GmbH insgesamt 4.000 € Geldspenden an gemeinnützige Organisationen für Opfer von Naturkatastrophen geleistet und als „sonstige betriebliche Aufwendungen“ gebucht. Entsprechende Zuwendungsnachweise haben vorgelegen.
8. Cäsar Lawyer benötigte im April 2017 dringend Geld. Daraufhin ließ er sich zu Lasten der Gewinnrücklagen 25.000 € durch die Advokat GmbH auszahlen. Anton und Berta Lawyer waren damit einverstanden. Kapitalertragsteuer wurde nicht einbehalten.
9. Auf dem Konto Steuern wurden in 2017 folgende Beträge erfolgswirksam gebucht:

KSt-Vorauszahlungen 2017	60.000 €
Solz-Vorauszahlungen 2017	3.300 €